



A1 Telekom Austria AG
 Regulatory & European Affairs
 T: +43 50 664 24560
 F: +43 50 664 9 24560
 E-Mail: regulierung@a1telekom.at

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Abteilung III/5 Banken- und Kapitalmarktrecht
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

Per E-Mail: begutachtung@parlament.gv.at

Wien, 16.11.2017

GZ BMF-040400/0004-III/5/2017

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erbringung von Zahlungsdiensten 2018
 („ZaDiG 2018“)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum oben genannten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können und erlauben uns, die nachfolgenden Anmerkungen hierzu zu machen:

Die A1 Telekom Austria AG („A1“) befürwortet natürlich, dass die Ausnahme für digitale Inhalte und Sprachdienste in § 3 Abs.3 Z 12 ZaDiG 2018 erhalten bleibt und sogar um den Erwerb von Ticket und gemeinnützige Tätigkeiten erweitert wurde. Dies trägt nachhaltig dazu bei, die Digitalisierung voranzutreiben und den Kunden neue und innovative Dienstleistungen anbieten zu können.

Auch die Vereinfachung der Ausnahmebestimmung ist zu begrüßen, da insbesondere der nicht näher definierte Begriff der „*nicht ausschließlich zwischengeschalteten Stelle*“ in § 2 Abs. 3 Z 12 ZaDiG 2009 für erhebliche Rechtsunsicherheit sorgte.

Beachtung der bestehender Spezialnormen für Mehrwertdienste

Allerdings bestehen gerade für Sprach- und sonstige Mehrwertdienste bereits seit Jahren spezialgesetzliche Regelungen in Form des Telekommunikationsgesetzes („TKG“) sowie der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 („KEM-V 2009“). Diese Materiengesetze regeln Einschränkungen für Mehrwertdienste bereits umfassend mit Abrechnungsmodalitäten und Entgeltobergrenzen.

Um im ZaDiG 2018 keine zu den oben genannten Rechtsnormen widersprüchliche oder gar unvereinbare Regelung zu schaffen, schlagen wir vor, Mehrwertdienste iSd § 2 Z 16 KEM-V 2009 in § 3 Abs.3 Z 12 ZaDiG 2018 von der Anwendbarkeit des ZaDiG 2018 auszunehmen.

In § 3 Abs.3 Z 12 ZaDiG 2018 sollten

- in lit. a die Worte „*und Sprachdiensten*“ entfallen und
- folgende lit. d aufgenommen werden: „*Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Nutzung von Mehrwertdiensten iSd § 3 Z 16 Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 – KEM-V 2009.*“

Monatliche Höchstgrenzen

§ 3 Abs.3 Z 12 ZaDiG 2018 sieht zwei unterschiedliche Ausnahmetatbestände vor: lit. a betrifft Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit dem Erwerb von digitalen Inhalten und Sprachdiensten, lit. b befasst sich mit gemeinnützigen Tätigkeiten und dem Erwerb von Tickets. Da sowohl in lit. a wie auch in lit. b separate (wenn auch gleich hohe) Betragsgrenzen vorgegeben wurden, ist daraus zu schließen, dass sowohl für den in lit. a verankerten Ausnahmetatbestand als auch für jenen in lit. b ein eigenes Monatslimit, jeweils in Höhe von EUR 300, vorgesehen ist.

Wir regen diesbezüglich eine entsprechende Klarstellung in den erläuternden Bemerkungen an.

Monatsfrist

Aufgrund der hohen Kundenzahlen sind in der Telekommunikationsbranche für Kunden unterschiedliche und vom Kalendermonat typischerweise abweichende Abrechnungszyklen üblich

(mitunter werden die Zeiträume zB vom 17. eines Monats bis zum 16. des Folgemonats verrechnet). Wir gehen daher davon aus, dass sich die in § 3 Abs.3 Z 12 ZaDiG 2018 genannte Monatsfrist nicht zwingend auf das Kalendermonat bezieht, sondern auch so gewählt werden kann, dass sie im Einklang mit dem Abrechnungsmonat eines konkreten Kunden steht. Diesbezüglich regen wir jedoch eine präzisierende Klarstellung in den erläuternden Bemerkungen an.

Teilnehmerbegriff

Der in § 3 Abs.3 Z 12 ZaDiG 2018 verwendete Begriff des „*Teilnehmers*“ ist im ZaDiG 2018 nicht definiert. Es ist daher unklar, in welcher Beziehung Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste zu einem solchen Teilnehmer stehen sollen.

Soll es auf den Rechtsträger ankommen, der den Vertrag (oder vielleicht sogar viele Verträge) mit dem jeweiligen Telekommunikationsanbieter abgeschlossen hat? Großkunden mit zahlreichen Anschläßen wären durch so einen vertragsbasierten Teilnehmerbegriff beinahe gänzlich von der Nutzung innovativer Services, wie beispielsweise dem Lösen von elektronischen Parkscheinen, ausgeschlossen. Ihnen stünden dann trotz zahlreicher Anschlüsse nur das dem Rechtsträger zugeordnete Monatslimit von EUR 300,- zur Verfügung. Dies kann jedoch nicht vom Schutzgedanken der PSD2 gemeint sein.

Wenn es auf den Rechtsträger ankommen soll, der den Vertrag mit dem Telekommunikationsanbieter abgeschlossen hat, dann kommt es zu einem Wertungswiderspruch wenn Teilnehmer zB mehrere Mobilfunkverträge für unterschiedliche Anwendungszwecke abschließt (Simkarte für Handy, Datenstick und Alarmanlage, Elternteil schließt Mobilfunkverträge für sich und seine Kinder ...):

Soll diesem Rechtsträger die Möglichkeit genommen werden, einzelne seiner Teilnehmernummern (zB zur Risikoreduktion) von der Nutzung solcher Zahlungsvorgänge auszuschließen? Soll der Rechtsträger sich nur noch entscheiden können, alle oder keine seiner Teilnehmernummern von der Nutzung solcher Zahlungsvorgänge auszuschließen?

Die Limits sollten sich immer auf die jeweiligen Teilnehmernummer (siehe § 3 Z 32 KEM-V 2009) beziehen. Der Teilnehmer könnte dann einzelne Teilnehmernummern für die Nutzung zu Zahlungsvorgängen sperren lassen und andere weiterhin für Zahlungsvorgänge nutzen. Jede andere Herangehensweise schadet den Endkunden und weicht von der vom Kunden erwarteten Praxis ab.

Bei anonymen SIM Karten (typischerweise im Prepaid Bereich) wäre die Zuordnung des Teilnehmers zu einer konkreten Person bzw. Vertragspartner nicht möglich. Auch hier bleibt nur die Möglichkeit, bei den Limits an die jeweilige Teilnehmernummer (siehe § 3 Z 32 KEM-V 2009) anzuknüpfen.

Dem Erwägungsgrund 15 der RICHTLINIE (EU) 2015/2366 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG („PSD2“) ist jedoch zu entnehmen, dass es dem europäischen Gesetzgeber um Schutz und Rechtssicherheit von Verbrauchern geht. Verbraucher sollen Rechtssicherheit haben, wann es sich bei der getätigten Transaktion um einen Zahlungsdienst iSd PSD2 handelt. Verbraucher sollen durch die eingezogenen monatlichen Transaktionsobergrenzen vor zu großem monetären Schaden bewahrt werden.

Daraus ergibt sich einerseits, dass die Limits nicht zur Anwendung kommen sollen, wenn es sich um den Zahlungsvorgang eines Unternehmers handelt. In den erläuternden Bemerkungen sollte klargestellt werden, dass ein Zahlungsvorgang jedenfalls dann der eines Unternehmers ist, wenn er von einer Teilnehmernummer mit einem Tarif ausgeführt wird, den der Telekommunikationsanbieter nur mit Unternehmern abschließt.

Daraus ergibt sich andererseits, dass Verbraucher nur geschützt, nicht aber eingeschränkt werden sollen: Dies lässt sich am besten erreichen, wenn die Betragslimits auf die jeweilige Nummer bezogen sind: Nur so kann ein Verbraucher einzelne Anschlüsse von der Nutzung für Zahlungen ausnehmen (etwa die für die Kinde abgeschlossenen Mobilfunkverträge) ohne gleich alle Anschlüsse dafür sperren lassen zu müssen.

Wir schlagen daher vor, § 3 Abs.3 Z 12 ZaDiG 2018 dahingehend zu präzisieren, dass sich die Limits nur auf Teilnehmernummern beziehen, für die ein Tarif gilt, der auch Verbrauchern zum Abschluss offen steht.

Übergangslösung

Angesichts der Tatsache, dass die österreichische Umsetzung der PSD II erst am 20. Oktober 2017 im Nationalrat eingelangt ist und es noch unklar ist, mit welchem Inhalt das Gesetz tatsächlich im Jänner 2018 in Kraft treten wird, empfehlen wir eine Übergangslösung.

Je nach der tatsächlich beschlossenen Regelung können umfangreiche technische Änderungen erforderlich sein, um gesetzliche Anforderungen zu erfüllen und Strafen zu vermeiden.

Textvorschlag

Aus all diesen Gründen soll § 3 Abs.3 Z 12 ZaDiG 2018 daher wie folgt lauten:

12. Zahlungsvorgänge, die von einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste zusätzlich zu elektronischen Kommunikationsdiensten für einen Teilnehmer des Netzes oder Dienstes bereitgestellt werden:

- a) Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit dem Erwerb von digitalen Inhalten **und Sprachdiensten**, ungeachtet des für den Erwerb oder Konsum des digitalen Inhalts verwendeten Geräts, und diese Zahlungsvorgänge auf der entsprechenden Rechnung abgerechnet werden, sofern der Wert einer Einzelzahlung 50 Euro nicht überschreitet und
 - aa) der kumulative Wert der Zahlungsvorgänge eines einzelnen Teilnehmersnummer monatlich 300 Euro nicht überschreitet oder
 - bb) der kumulative Wert der Zahlungsvorgänge innerhalb eines Monats 300 Euro nicht überschreitet, wenn **ein Teilnehmer auf sein Konto auf das Guthabenskonto einer Teilnehmernummer** bei einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste Vorauszahlungen **getätigter werden** oder
- b) Zahlungsvorgänge, die von einem elektronischen Gerät aus oder über dieses ausgeführt und auf der entsprechenden Rechnung im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit oder für den Erwerb von Tickets abgerechnet werden, sofern der Wert einer Einzelzahlung 50 Euro nicht überschreitet und
 - aa) der kumulative Wert der Zahlungsvorgänge eines einzelnen Teilnehmersnummer monatlich 300 Euro nicht überschreitet oder
 - bb) der kumulative Wert der Zahlungsvorgänge innerhalb eines Monats 300 Euro nicht überschreitet, wenn **ein Teilnehmer auf sein Konto auf das Guthabenskonto einer Teilnehmernummer** bei einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste Vorauszahlungen **getätigter werden**;
- c) Die Betragslimits von § 3 Abs.3 Z 12 lit. a und b kommen nicht zur Anwendung, wenn die betreffende Teilnehmernummer (§ 3 Z 32 KEM-V 2009) über einen Tarif verfügt, der Verbrauchern (*iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG*) nicht angeboten wird.
- d) Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Nutzung von Mehrwertdiensten *iSd § 3 Z 16 Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 - KEM-V 2009.*

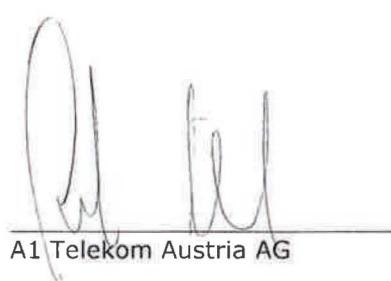
Sollte in lit. d kein Verweis auf die KEM-V 2009 möglich sein, schlagen wir folgende Formulierung für § 3 Abs.3 Z 12 lit d ZaDiG 2018 vor:

- d) Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Nutzung von Mehrwertdiensten *iSd Telekommunikationsgesetz 2003.*

Mit freundlichen Grüßen,



A1 Telekom Austria AG



A1 Telekom Austria AG